

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/221-1.13/89

II-834/ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Radioaktive Stoffe im Bereich  
des Bundesheeres;

3835/AB

Anfrage der Abgeordneten Erlinger  
und Freunde an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 3854/J;

1989-07-27

zu 3854/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Erlinger und  
Freunde am 1. Juni 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3854/J beehre ich  
mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfragesteller befinden sich im Irrtum, wenn sie meinen, daß radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen im Bereich des Bundesheeres, deren Besitz nicht gemäß § 25 Abs. 2 lit. b Strahlenschutzgesetz von der Meldepflicht ausgenommen ist, deshalb schon einer Offenbarungsverpflichtung unterliegen. Tatsächlich wäre es nämlich durchaus denkbar, daß bestimmte Stoffe oder Strahlenquellen zwar pflichtgemäß der Behörde gemeldet werden, allerdings unter Berufung auf Interessen der militärischen Geheimhaltung im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung nicht oder nicht im Detail bekannt gegeben werden können. Ob die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, wäre im Einzelfall zu prüfen.

Weiters kann die Bemerkung der Anfragesteller nicht unwidersprochen bleiben, bei der in meiner seinerzeitigen Anfragebeantwortung vom 22. Dezember 1988 (2853/AB zu 2891/J) angegebenen Gesamtaktivität handle es sich "um beachtliche Aktivitäten, in der Größenordnung des Millionenfachen der Freigrenze". Diesbezüglich möchte ich mich lediglich auf den Hinweis beschränken, daß es wenig sinnvoll erscheint, Aktivitäten radioaktiver Stoffe, die drei verschiedenen Toxizitätsklassen zuzuordnen sind, zu sum-

- 2 -

mieren und in Relation zu einer im Einzelfall geltenden Freigrenze zu setzen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

- Toxizitätsklasse 1:            - Radium (Ra) 226 ..... 10 Millicurie  
                                  - Americium (Am) 241 ..... 183 Millicurie
- Toxizitätsklasse 2:            - Kobalt (Co) 60 ..... 1170 Millicurie  
                                  - Strontium (Sr) 90 ..... 10 Millicurie
- Toxizitätsklasse 4:            - Tritium (H) 3 ..... 7143 Curie.

Zu 2:

Radium 226, Kobalt 60 und Strontium 90 werden als Strahlenquellen für die Überprüfung und Kalibrierung der im österreichischen Bundesheer verwendeten Strahlenmeßgeräte verwendet; Kobalt 60-Quellen werden überdies als Strahlenquellen für die militärische Ausbildung im Strahlenspürdienst eingesetzt.

Americium 241 dient als Ionisationsquelle bei Geräten für Warnzwecke analog der Verwendung radioaktiver Stoffe bei Brandmeldern.

Tritium dient als Beleuchtungsquelle für Visiere und Richtmittel bei militärischem Gerät.

Zu 3:

Die Strahlenquellen werden bei Bedarf von den hiezu autorisierten Anbietern - derzeit in erster Linie das Forschungszentrum Seibersdorf - bezogen. Da an derartigen Strahlenquellen kein laufender Bedarf besteht, ist die Angabe eines Durchschnittswertes für den jährlichen Aufwand nicht möglich.

Für die zuletzt beschafften neun Kobalt 60-Strahler für den Strahlenspürdienst mit einer Einzelaktivität von 60 bis 100 Millicurie wurden bei-

- 3 -

spielsweise im Jahre 1986 je S 3.500,-- für die dazugehörigen Schutzbehälter und Strahlerhalter für die Manipulation je S 9.500,-- (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer) aufgewendet.

Jene radioaktiven Stoffe, die in Verbindung mit Funktionsteilen bei militärischem Gerät eingesetzt sind, wie Americium 241 und Tritium, werden ausschließlich in Verbindung mit dem jeweiligen Gerät, in jedem Fall aber in Form fertiger Funktionseinheiten beschafft, sodaß diesbezüglich nähere Angaben nicht möglich sind.

Zu 4:

Da radioaktive Stoffe beim österreichischen Bundesheer nicht als Verbrauchsmaterial eingesetzt werden, ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Alle oben angeführten Radionuklide werden allerdings früher oder später in Form von nicht mehr bestimmungsgemäß verwendbaren Strahlenquellen oder Funktionsbestandteilen von Gerät als Abfall einzuordnen und zu behandeln sein; insofern ist das Gesamtpotential an radioaktivem Abfall für einen längerfristigen Zeitraum (bis zu ca. 40 Jahren) praktisch vorgegeben.

Zu 5:

Der im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung anfallende radioaktive Abfall wird selbstverständlich an das Forschungszentrum Seibersdorf (ÖFZS) abgeliefert. In den letzten Jahren waren dies z.B. ausgediente Strahlenquellen zum Zwecke der Ausbildung bei der ABC-Abwehrschule und aus radioaktivem Material bestehende Begrenzungslichter für militärisches Gerät. Ferner wurden die im Gefolge der Katastrophe von Tschernobyl kontaminierten Luftfilter aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ordnungsgemäß gesammelt und dem Forschungszentrum Seibersdorf abgeliefert. Wie eine Rücksprache mit dem Forschungszentrum aus Anlaß der vorliegenden Anfrage ergab, scheint der von Dienststellen des österreichischen Bundesheeres abgelieferte radioaktive Abfall in den vom ÖFZS geführten Unterlagen sehr wohl auf.

25. Juli 1989

